

2. Finanzwesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 36 des Bankgesetzes vom 14. März d. Js. (Reichs-Gesetzblatt Seite 177) hat der Bundesrath beschlossen, daß die Zweiganstalten der Preussischen Bank in Königsberg, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Hannover, Dortmund, Köln, Frankfurt a. M., Bremen, Leipzig, Mannheim und Straßburg im Elsaß vom 1. Januar 1876 ab in Reichsbankhauptstellen umzuwandeln, und daß außerdem in München, Stuttgart und Hamburg Reichsbankhauptstellen zu errichten sind. Ferner habe ich auf Grund des §. 37 a. a. D. die Umwandlung der preussischen Bank-Komptoirs in Münster und Danzig und der preussischen Bank-Kommanditen in Aachen, Bielefeld, Braunschweig, Bromberg, Karlsruhe, Cassel, Chemnitz, Coblenz, Grefeld, Dresden, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Embden, Erfurt, Essen, Flensburg, Frankfurt a. D., Gleiwitz, Glogau, Gorkh, Graubenz, Halle, Kiel, Landsberg a. W., Liegnitz, Mainz, Memel, Metz, Minden, Mühlhausen i. L., Nordhausen, Osnabrück, Siegen, Stralsund, Thorn und Tilsit in Reichsbankstellen, sowie die Errichtung neuer Reichsbankstellen in Augsburg, Nürnberg, Oera und Lübeck beschlossen.

Ueber die Einrichtung, den Geschäftsbezirk und die Eröffnung der neu zu errichtenden Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen wird das Reichsbank-Direktorium das Nähere bekannt machen.

Berlin, den 17. Dezember 1875.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Bekanntmachung

betreffend die

Umwandlung von Reichs-Goldmünzen gegen Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen.

Auf Grund des Artikels 9 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 233) hat der Bundesrath Folgendes bestimmt:

Vom 1. Januar 1876 ab werden bei folgenden Kassen:

1. der Reichsbank-Hauptkasse in Berlin,
 2. den Kassen der Reichsbankhauptstellen in Frankfurt a. M., Königsberg i. P. und München
- Reichs-Goldmünzen gegen Einzahlung von Reichs-Silbermünzen oder von Nickel- und Kupfermünzen auf Verlangen verabfolgt werden.

Die Eintieferung der umzutauschenden Münzen hat in lassenmäßig formirten Beuteln oder Läden, und zwar die der Silbermünzen in Beträgen von mindestens 200 Mark, die der Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Mark zu erfolgen.

Die Auszahlung des Gegenwerthes in Gold erfolgt an den Eintieferer nach bewirkter Durchzahlung der eingelieferten Münzen, welche von den gebachten Kassen in der Regel sofort, spätestens aber binnen fünf Tagen nach der Eintieferung bewirkt werden wird.

Berlin, den 19. Dezember 1875.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.